

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 12. Januar 2016

Nr. 03

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Rhein-Erft-Kreis

7. Bekanntmachung 2-3

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheins bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins in der Zeit vom 18. April 2016 bis 28. April 2016 stattfindet.

## Bedburg

8. Bekanntmachung 4-7

Bebauungsplan Nr. 31/Kaster, 1. vereinfachte Änderung - südliches Teilgebiet an der Straße "Auf dem Wall" in der Ortslage Kaster - vom 07.01.2016 hier:  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB (Offenlage der Planung)

9. Bekanntmachung 8

Bebauungsplan Nr. 31/Kaster

## Bezirksregierung Köln

10. Bekanntmachung 9-10

Ladung zur Bekanntgabe der Wertermittlung

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheins bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins in der Zeit vom

**18. April 2016 bis 28. April 2016**

stattfindet.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

### 1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung

**Montag, den 18.04.2016,**

15:00 bis 18:00 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1

### 2. Schießprüfung der Jägerprüfung

**Dienstag, den 19.04.2016,**

ab 08:00 Uhr auf dem Schießstand "Gürather Höhe" in Bedburg

### 3. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung

**Dienstag, den 26.04.2016 bis Donnerstag, den 28.04.2016,**

jeweils 08:00 bis 16:30 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben müssen, spätestens bis zum **18. Februar 2016** einzureichen beim:

Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Untere Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
- ein Nachweis (nicht älter als ein Jahr) der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt);
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel I, Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 und
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die bei der Jägerprüfung **220,00 €** und bei der eingeschränkten Jägerprüfung **110,00 €** beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von **30,00 €** zu entrichten.

Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-3286 o. 3285) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die den mündlich-praktischen Teil der Prüfung in der Zeit vom 26.04.2016 bis 28.04.2016 und/oder die Schießprüfung am 19.04.2016 nicht bestehen, können an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen, welche frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt wird.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Nachprüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schießprüfung  
26. September 2016, Schießstand "Gürather Höhe", 50181 Bedburg
2. Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung  
26. September 2016, Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus), 50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bis spätestens zum **26. Juli 2016** an die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 80,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LG-NRW) vom 31. März 2010 in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Bergheim, den 06.01.2016

RHEIN-ERFT-KREIS  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Wegmann

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 31/Kaster, 1. vereinfachte Änderung - südliches Teilgebiet an der Straße "Auf dem Wall" in der Ortslage Kaster - vom 07.01.2016

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB (Offenlage der Planung)**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

*Für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 / Kaster, 1. vereinfachte Änderung wird der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), gefasst. In Anwendung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB findet ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren (vgl. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB) nicht statt.*

Für den südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 in Bedburg-Kaster zwischen den Straßen Auf dem Wall und Hauptstraße soll, den Zielen der Innenentwicklung entsprechend, die überbaubare Grundstücksfläche erweitert werden.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 erforderlich, der in diesem Bereich drei einzelne Baufelder südlich der Straße „Auf dem Wall“ vorsieht. Aufgrund von geänderten städtebaulichen Rahmenbedingungen und zur Flexibilisierung der künftigen Bebaubarkeit sollen nun die drei einzelnen Baufenster zu einer die bisherigen Baufenster umfassenden durchgängigen überbaubaren Grundstücksfläche geändert werden.

Ziel dieser Änderung des Bebauungsplanes ist daher neben

- der Anpassung an die geänderten Wohnbedürfnisse sowie Verbesserung der städtebaulichen Situation durch die Erweiterung der überbaren Flächen südlich der Straße „Auf dem Wall“ auch die
- effektivere Ausnutzung vorhandener Flächen und Infrastrukturen.

Die Änderung des Bebauungsplanes schafft die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und ein verträgliches Einfügen in die umgebende Bebauung.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 31 / Kaster liegt in der Gemarkung Kaster, Flur 3, am nördlichen Stadtrand von Bedburg im Ortsteil Kaster, unmittelbar westlich der historischen Altstadt Alt-Kaster und grenzt östlich an eine öffentliche Grünanlage. Der Änderungsbereich ist bereits überwiegend versiegelt und mit zwei Wohnhäusern bebaut. Ein schmales Grundstück stellt sich noch als unbebaute Gartenfläche dar. Das

östlichste Grundstück ist ebenfalls noch nicht bebaut, jedoch als Schotterfläche teilversiegelt und wird als Lager- und Parkplatzfläche genutzt.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 922 sowie 62, 63, 65 und 923 teilweise.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Auf dem Wall“,
- im Osten durch die öffentliche Grünanlage, die den historischen Stadtkern Alt-Kaster umfasst,
- im Süden durch die rückwärtige Bebauung und Gartenflächen der „Hauptstraße“ sowie
- im Westen durch die rückwärtige Grundstücksgrenze des Grundstücks „Hauptstraße 88“.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

**Die Grundzüge der Planung werden durch dieses Bauleitverfahren nicht berührt.** Ein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt wird durch dieses Verfahren nicht vorbereitet oder begründet. Ferner liegt keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Natura 2000-Gebieten (ehemals FFH-Gebiete [Flora- Fauna- Habitat- Gebiete]) oder –Europäischen- Vogelschutzgebieten vor. Die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) von unter 20.000 qm wird nicht überschritten.

Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung des Innenbereiches durch Nachverdichtung. Auf ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und auf die zusammenfassende Erklärung (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB) wird gem. 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31/Kaster liegt gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit Begründung und Anlagen in der Zeit vom

**20. Januar 2016 bis 22. Februar 2016 [einschließlich]**

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 204, 50181 Bedburg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieses Zeitraumes können Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich abgegeben bzw. vorgetragen werden.

Der Planentwurf zum Planverfahren kann auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, eingesehen werden.

An folgenden Tagen besteht keine Möglichkeit zur Einsicht bzw. Stellungnahme, da das Rathaus geschlossen ist:

**Donnerstag, 04.02.2016, ab 11:00h (Weiberfastnacht)**

**Montag, 08.02.2016, ganztägig (Rosenmontag)**

**Dienstag, 09.02.2016 ab 12:00h (Veilchendienstag)**

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zur Durchführung der Offenlage der Planung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 01.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Hinweis zu § 4a Abs. 6 BauGB:  
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis zu § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vor.

Es werden keine Vorhaben realisiert, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht oder nach Landesrecht unterliegen.

5. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 08.01.2016

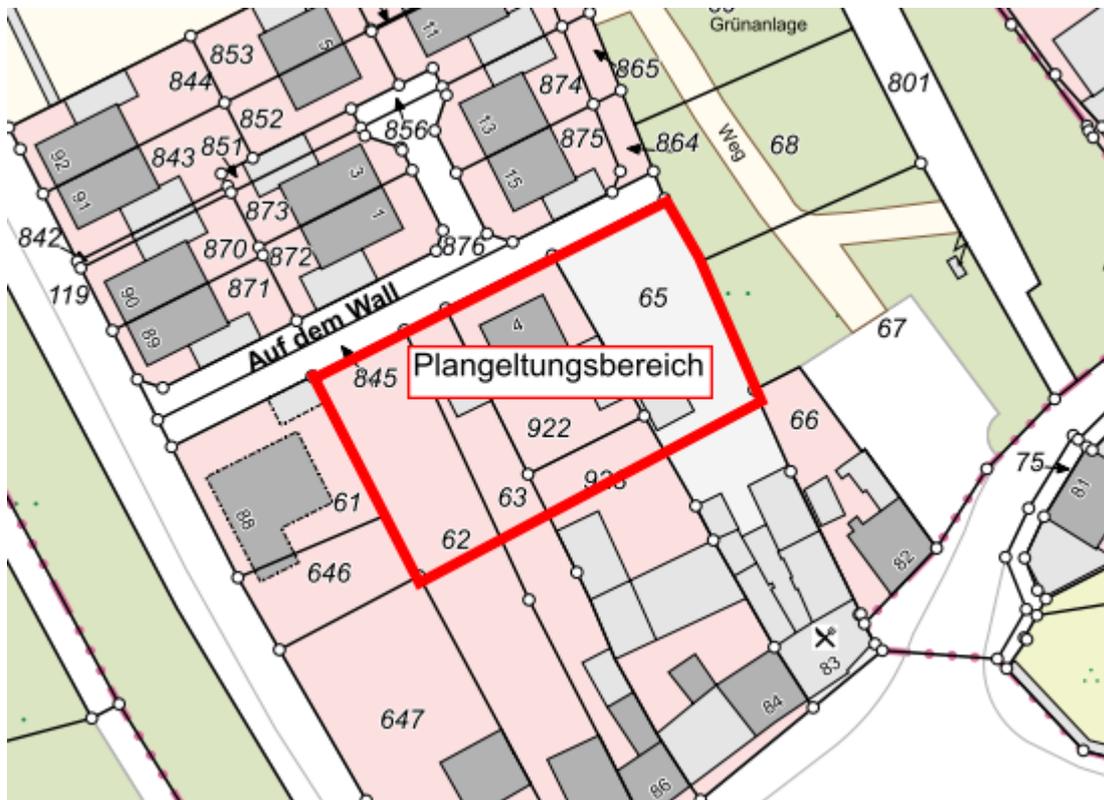
Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

*gez. Sascha Solbach*

(Sascha Solbach)

### Lageplan





## Öffentliche Bekanntmachung

---

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**  
**FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH II**  
**Az.: - 33.45 - 51501 -**

50670 Köln, den 16.12.2015  
 Blumenthalstraße 33  
 Tel.: 0221/147-2033

### LADUNG zur Bekanntgabe der Wertermittlung

#### I. Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die im Flurbereinigungsgebiet Bergerbusch II (Rhein-Erft-Kreis) liegenden Grundstücke werden für die **Beteiligten** gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Einsichtnahme ausgelegt am

**Dienstag, den 02.02.2016**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG**  
**Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)**  
**von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr.**

An diesem Tag stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten wollen, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

Die Auszüge aus dem Einlagennachweis über die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke werden den Teilnehmern bzw. deren bevollmächtigten Vertretern mit

Einzelladung zugestellt und sind zu den Terminen (Offenlegungs- und Anhörungstermin) mitzubringen.

## **II. Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse**

Zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse und zur Anhörung der Beteiligten über diese Ergebnisse gemäß § 32 FlurbG findet für alle Beteiligten gemeinsam ein **Anhörungstermin** am

**Dienstag, den 02.02.2016 um 15.00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG**  
**Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)**

statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung und keine Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke mehr gegeben werden können. Hierfür ist der unter I. aufgeführte Offenlegungstermin vorgesehen.

**Im Anhörungstermin können Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Wertermittlung erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese bis **spätestens 19.02.2016** schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 – 51501– und Ihrer Ordn.-Nr. einreichen.

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag  
gez. Frauenrath  
(Regierungsvermessungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch\\_zwei/bekanntmachung/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei/bekanntmachung/index.html)